



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz Vom 14. Dezember 2004

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Studienbegleitende Modulprüfungen

- § 7 Allgemeines
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 14 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Modul Master-Arbeit

III. Master-Prüfung

- § 16 Gegenstand der Master-Prüfung
- § 17 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung (vgl. § 7 Abs. 1) und der erworbenen Credits wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren (vier Semester). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

§ 3

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer in den Studiengang „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ mit dem Abschluss Master of Arts der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Prüfungsleistung unter Einhaltung der Meldefrist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht,
2. Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist,
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er eine Modulprüfung im Studiengang „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ mit dem Abschluss Master of Arts der Technischen Universität Chemnitz bereits endgültig nicht bestanden oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch für eine Modulprüfung durch Überschreiten der Fristen für deren Ablegung verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 4

Fristen

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Dem Prüfling sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach § 13 Abs. 5 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa" an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

II. Studienbegleitende Modulprüfungen

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden. Modulprüfungen finden in den vier Schwerpunktmulden, in den vier Erganzungsmulden sowie im Modul Master-Arbeit statt.
- (2) Die Modulprufungen setzen sich aus einer oder zwei Prufungsleistungen zusammen. Im Schwerpunktmulden SM4, im Erganzungsmulden EM2 sowie in den ubrigen Erganzungsmulden, soweit sie im Ausland absolviert werden (vgl. § 8 der Studienordnung), erfolgen die Modulprufungen durch Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise durch den Prufungsausschuss. Erganzende Studienleistungen konnen an der Technischen Universitat Chemnitz erbracht werden. Naheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Die den in Absatz 1 genannten Modulden zugewiesenen Credits werden durch das Bestehen der Modulprufung erworben. Die dem Spezialisierungsmulden zugewiesenen Credits werden auf der Grundlage der im Ausland erbrachten Studienleistungen erworben. Erganzende Studienleistungen konnen an der Technischen Universitat Chemnitz erbracht werden.
- (4) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden auf der Grundlage von Studienleistungen erworben. Eine Studienleistung ist eine bewertete - aber nicht notwendigerweise benotete - individuelle Leistung wie zum Beispiel ein Referat, ein Protokoll, ein Essay, eine Klausur, eine wissenschaftliche Hausarbeit oder eine Kombination daraus. Als Studienleistung gilt auch ein studienbezogenes Praktikum. Art und Form der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (5) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen langer andauernder oder standiger korperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prufungsleistungen ganz oder teilweise in der in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prufungsleistungen innerhalb einer verlangerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prufungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines arztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Prufer und Beisitzer

- (1) Der Prufungsausschuss bestellt die Prufer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter der Technischen Universitat Chemnitz als Prufer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prufung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstandige Lehrtatigkeit ausuben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Facher besitzt oder eine vergleichbare Prufung abgelegt hat. Prufungsleistungen durfen nur von

Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung kann der Kandidat den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer und Beisitzer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die für eine wissenschaftliche Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht unterschreiten. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel zwischen 20 und 25 Seiten betragen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 240 Minuten nicht über- und soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungsleistung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung darf je Kandidat 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten; in der Regel soll sie zwischen 15 und 30 Minuten betragen. § 15 Abs. 10 bleibt unberührt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Noten sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist den Prüfungsakten beizulegen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen auf Antrag und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Prüfungsleistungen (§§ 9 und 10) werden vom jeweiligen Prüfer bzw. von den jeweiligen Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|----------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 15 Abs. 11 bleibt unberührt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Die entsprechenden Bewertungen können zusätzlich nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben werden:

ECTS-Grade	Description	
A	EXCELLENT Outstanding performance with only minor errors	die besten 10 %
B	VERY GOOD Above average standard but with some errors	die nächsten 25 %
C	GOOD Generally sound work with a number of notable errors	die nächsten 30 %
D	SATISFACTORY Fair, but with significant shortcomings	die nächsten 25 %
E	SUFFICIENT Performance meets minimum criteria	die nächsten 10 %
FX/F	FAIL Considerable further work is required	

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen besteht.

(2) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er vom Prüfungsausschuss Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(3) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anordnen, dass für

einen bestimmten Prüfling oder für alle Prüflinge die Prüfungsleistung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 3 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Ausschusses nach Absatz 3 und 4 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden, können bis zum Ende der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt; bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Bestandene Modulprüfungen können zur Aufbesserung der Note auf Antrag des Prüflings zum nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb der Regelstudienzeit ganz oder teilweise wiederholt werden. Es zählt die bessere Note.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung des Moduls einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle genehmigt werden. Sie kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(4) Die Wiederholung einer Modulprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei zwei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der Modulprüfung entscheidet der Prüfling, welche der beiden Prüfungsleistungen wiederholt wird; führt diese Wiederholungsprüfung nicht zum Bestehen der Modulprüfung, so kann auch die zweite mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wiederholt werden.

§ 15

Modul Master-Arbeit

(1) Das Modul Master-Arbeit besteht aus der Master-Arbeit (25 C) und ihrer Verteidigung (5 C).

(2) Mit der Master-Arbeit soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (3) Die Master-Arbeit kann von Hochschullehrern der Technischen Universität Chemnitz betreut werden, die am Master-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa" beteiligt sind. Soll die Master-Arbeit außerhalb der Universität angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge einzureichen; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Auf Antrag des Kandidaten veranlasst der Prüfungsausschuss die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Master-Arbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zehn Wochen verlängern. Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Die Master-Arbeit ist schriftlich abzufassen und in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang beim Prüfungsamt erforderlich.
- (7) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Master-Arbeit soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern (vgl. § 8 Abs. 1) zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll.
- (9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann in jedem Fall nur dann als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (10) Das Modul Master-Arbeit wird mit einer Verteidigung abgeschlossen. Die Verteidigung der Master-Arbeit kann nur erfolgen, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei der Verteidigung handelt es sich um eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 10. Die Dauer der Verteidigung darf 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (11) Die Gesamtnote für das Modul Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit und der Note der Verteidigung im Verhältnis 5 : 1 zusammen.

III. Master-Prüfung

§ 16

Gegenstand der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studienganges "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa".
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen. Sie setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen und des Moduls Master-Arbeit zusammen (vgl. § 7).
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird mit der angegebenen Gewichtung aus den Noten der folgenden Modulprüfungen gebildet:
1. Noten der Modulprüfungen in den vier Schwerpunktmulden – je 2/17,
 2. Noten der Modulprüfungen in den vier Ergänzungsmodulen – je 1/17,
 3. Note der Modulprüfung im Modul Master-Arbeit – 5/17.
- (5) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(6) Die entsprechenden Bewertungen können zusätzlich nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben werden:

ECTS-Grade	Description	
A	EXCELLENT Outstanding performance with only minor errors	die besten 10 %
B	VERY GOOD Above average standard but with some errors	die nächsten 25 %
C	GOOD Generally sound work with a number of notable errors	die nächsten 30 %
D	SATISFACTORY Fair, but with significant shortcomings	die nächsten 25 %
E	SUFFICIENT Performance meets minimum criteria	die nächsten 10 %
FX/F	FAIL Considerable further work is required	

§ 17

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen (vgl. § 16 Abs. 2), die Bezeichnungen der Module sowie das Thema der Master-Arbeit. Das Zeugnis ist vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Technischen Universität Chemnitz. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 SächsHG beizufügen.

(4) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/des Europarats/der Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems findet der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Master-Urkunde und des Zeugnisses erhalten.

(6) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die zum Abschluss noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 17 Abs. 1) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende eine Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis, die Urkunde über die Verleihung des Grades, die englischsprachige Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls nach Maßgabe von § 17 neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag binnen angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2004/2005 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 16. November 2004 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. August 2004, Az.: 3-7831-17-0380/11-1.

Chemnitz, den 14. Dezember 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes